Begriff der Enteignung
unter besonderer Berücksichtigung der Enteignung
beweglicher Sachen.

AUSZUG

AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT

VON

GEORG SALOMONSKI
KAMMERGERICHTSREFERENDAR AUS BERLIN

REFERENT: PROFESSOR DR. KOELLREUTTER

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

HALLE (SAALE)
DRUCK VON KARRAS, KRÖBER & NIETSCHMANN
1922

Einleitung.

I. „Die Enteignung ist ein obrigkeitlicher Eingriff in das Eigentum, um es den Untertanen ganz oder teilweise zu entziehen zugunsten eines öffentlichen Unternehmens“ (Mayer).

II. Drei Probleme des Enteignungsrechts erfordern eine besondere Erörterung mit Rücksicht auf das Recht der Mobiliareigentumsentziehung:

1. Können bewegliche Sachen Objekt der Enteignung sein?
2. Genügt zur Enteignung die bloße Entziehung des Eigentums?
3. Ist die Entschädigung Begriffsmerkmal oder Folge der Expropriation?

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. Der Gegenstand der Enteignung.

Der Staat schreitet zur Enteignung, um sich aus einer zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte gegebenen Zwangslage zu befreien. Er benötigt dazu die Sache, deren Eigentum der Durchführung eines Unternehmens entgegensteht, der Erwerb (s. unten § 2) der Sache ist Selbstzweck. Notwendig für ein Unternehmen kann in gleicher Weise eine Mobilie wie eine Immobilie sein. Dabei genügt es, wenn durch die Eigentumsentziehung das Unternehmen lebensfähig gestaltet wird; nicht ist erforderlich, daß die Expropriation überhaupt erst die Grundlagen schafft, auf denen das Unternehmen aufgebaut werden kann. Von der Notwendigkeit einer Sache für ein Unternehmen ist ihre Ersetzbarkeit zu scheiden. Die Unersetzbarkeit ist für den Begriff der Expropriation unerheblich; auch ein Grundstück kann durch ein anderes ersetzt werden. Gegen Mobiliarexpropriation spricht also nicht, daß regelmäßig Mobilien ersetzbar sind.

§ 2. Entziehung und Begründung des Eigentums.

Der Eigentumsentziehung (oder -beschränkung) steht die Aufhebung (oder Beschränkung) anderer dinglicher Rechte an einer Sache gleich. In der Regel erwirbt derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt, das enteignete Recht (Eigentum, Erbbaurecht); wird ein dingliches Recht an einer Sache (außer dem Eigentum und eigentumsähnlichen Rechten) aufgehoben, dann erwirbt derjenige, für den diese Aufhebung erfolgt, nunmehr unbelastetes Eigentum. Der Entziehung eines dem Untertanen zustehenden absoluten Rechtes muß also ein Erwerb dieses oder eines anderen oder auch nur eines unbelasteten Rechtes für den Enteigner entsprechen, wenn eine Expropriation angenommen werden soll.

§ 3. Die Entschädigung.

Der rechtsstaatliche Grundsatz der positiven Ordnung des Verwaltungsrechts, der zu dem Satze führt, daß Zwang nur durch ein Gesetz oder nur auf Grund eines solchen ausgeübt werden kann, zwingt in Verbindung mit der Feststellung, daß der Staatswille Schranke des Eigentums ist, zu der Ablehnung des Ergebnisses, daß jeder Eingriff des Staates in die Privatrechtssphäre zur Entschädigung führen muß.

Das Gesetz kann also im Einzelfalle an einen Tatbestand Enschädigung knüpfen oder sie versagen, ohne daß sich die Rechtsnatur dieses Tatbestandes ändert.

II. Besonderer Teil.

Vollständige Behandlung des Gesetzesmaterials ist nicht angestrebt.

§ 4. Auszuscheidende Fälle.

I. Das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, das Preußische Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, das Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, das Rinderpestgesetz vom 7. April 1869, das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900: sämtlich in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege gehörend, enthalten nicht Enteignungsvorschriften, da die entzogenen Sachen beschädigt oder zerstört werden. Die Eingriffe sind polizeilicher Natur. Die Bestimmungen liefern einen Beitrag zu der Annahme, daß die Entschädigungsfrage für das Wesen des Eingriffs bedeutungslos ist. Denn die Regelung der Entschädigung ist in den einzelnen Gesetzen eine verschiedene, und, wo Entschädigung gewährt wird, sind zahlreiche Ausnahmen zugelassen.

II. Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (§ 2) und Reichsweingesetz vom 7. April 1909 (§ 22): Bei der Wegnahme von Proben handelt es sich nicht um Durchführung eines öffentlichen Unternehmens; der Erwerb des Eigentums an den Proben ist nicht Selbstzweck, sondern dient Kontrollzwecken. Es liegt also auch hier ein polizeilicher Eingriff vor.

III. Die Einziehung von Gegenständen nach den Strafgesetzen kann man als Strafe oder als polizeiliche Maßnahme charakterisieren; jedenfalls liegt Enteignung nicht vor, da der Erwerb der Gegenstände nicht Selbstzweck ist. — Die Vermögensbeschlagnahme, die einen abwesenden Angeschuldigten zur Gestellung zwingen (§§ 332 ff. St. P. O.) oder die Verwendung des Vermögens in einer den Zwecken der Strafverfolgung widersprechenden Weise hindern soll (§ 93 St. G. B. in Vbd. mit § 480 St. P. O.), stellt sich nicht als eine Enteignung enthaltende Eigentumsbeschränkung dar (§ 334 St. P. O.), da die Beschränkung des Eigentums nicht Selbstzweck ist.

IV. § 25 Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 / 30. Dezember 1901: Soweit es sich hier um Beschädigung oder Zerstörung von die Schiffahrt behindernden Gegenständen handelt, liegt eine strandpolizeiliche Betätigung vor; soweit der Eingriff in das fremde Eigentum zur Deckung der Kosten geschieht, die durch die Beseitigung der Gegenstände veranlaßt sind, handelt es sich um einen finanzwirtschaftlich begründeten Eingriff. — Für die Zulässigkeit der Beschlagnahme von einzelnen Vermögensgegenständen oder des ganzen Vermögens eines abwesenden Angeschuldigten, um die ihn möglicherweise treffende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens zu decken (§§ 325, 326 St. P. O., § 140 St. G. B. in Vbd. mit § 480 St. P. O.) ist nicht nur ein finanzwirschaftlicher Grund, sondern auch der prozessuale Grund, eine Vollstreckungsmöglichkeit

zu haben, maßgebend gewesen. In beiden Fällen liegt keine Enteignung vor, da der Erwerb der Sache nicht Selbstzweck ist.

V. Der fünfte Titel des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 stellt sich gegenüber den anderen Bestimmungen des Gesetzes als Spezialnorm dar und enthält eine echte Immobiliarexpropriation.

VI. Die §§ 3, 6, 16, 18 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der § 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 / 24. Mai 1898 / 9. Juni 1906 enthalten nicht Enteignungsvorschriften, sondern normieren öffentliche Lasten, die Einzelsubjekten, Gemeinden und Lieferungsverbänden obliegen. Dies folgt insbesondere daraus, daß nach beiden Gesetzen ein Umlegeverfahren zulässig ist, kraft dessen an Stelle des zunächst Pflichtigen und auf seine Kosten ein anderer (Gemeinde oder Lieferungsverband) die Leistung mit eigenen Mitteln erbringen darf. Der Eingriff richtet sich also nicht gegen bestimmte bewegliche Sachen, sondern gegen (natürliche oder juristische) Personen.

§ 5. Fälle der Mobiliar-Enteignung.

I. Die Stellung von Schiffen und Fahrzeugen nach §§ 23, 24 K. L. G. und § 10 N. L. G., die Überlassung von Pferden nach §§ 25—27 K. L. G. und die Hingabe von Betriebsmaterial seitens der Privatbahnen nach § 28 Ziff. 3 K. L. G. stellen sich als reine Enteignungen dar; denn hier richtet sich der Zugriff gegen die bewegliche Sache selbst zum Zwecke ihres Erwerbes. Ein Umlegeverfahren wie oben zu § 4 VI gibt es hier nicht.

II. Die kriegsrechtlichen Bestimmungen sind in zwei Gruppen zu scheiden: Eine Gruppe von Normen setzt die Enteignung einer Sache als solche fest oder umschreibt die Enteignung, indem sie von Übertragung der Sache auf ein in der behördlichen Anordnung anzugebendes Subjekt spricht; hierher gehören V. O. über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs vom 23. Juli 1915, Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 / 26. April 1917, die Reichsgetreideordnungen für die Ernte 1917, 1918, 1919, usw. Die andere Gruppe von Normen läßt eine freiwillige Überlassung des Gegenstandes zu, an deren Stelle, falls sie nicht erfolgt, die zwangsweise Ergreifung der Sache tritt, z. B. V. O. über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917, Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916 usw. Auch die „freiwillige“ käufliche Überlassung charakterisiert sich, da infolge der drohenden Enteignung das Moment der Freiwilligkeit ausscheidet, als Enteignung, die sich aber von dem unmittelbaren Enteignungseingriff durch das Fehlen eines formellen Verfahrens unterscheidet. — Die der Enteignung vielfach vorhergehende Beschlagnahme der zu enteignenden Gegenstände ist keine als Enteignung anzusprechende Eigentumsbeschränkung, sondern eine zur Sicherstellung der etwa später auszusprechenden Enteignung getroffene Maßnahme. Verfallerklärungen, wie sie z. B. die Reichsgetreideordnungen für den Fall festsetzen, daß Vorräte verheimlicht sind, sind ebenfalls nicht Enteignungen, sondern im Interesse der Volkswirtschaft gebotene Sicherungsmaßnahmen.